

sie ist *vollziehende Gewalt* (Exekutive). Die Regierung wird zwar nicht selber die Schulen besuchen und kontrollieren, ob der Verordnung nachgelebt wird. Der eigentliche Vollzug liegt bei der Verwaltung; sie, in diesem Falle das Schulamt (Schulinspektor, Lehrerkonferenz, Lehrer), übernimmt den Vollzug des Gesetzes. Die Regierung ist also nicht mehr die eigentlich vollziehende, sondern die für den Vollzug verantwortliche Behörde.

Diese Verordnung konnte die Regierung aufgrund von Art.9 des Schulgesetzes vom 15. Dez. 1971 erlassen.

Es gibt neben den Regierungsverordnungen auch sogenannte fürstliche Verordnungen.

Bei den «fürstlichen Verordnungen» handelt es sich einmal um die Einberufung des Landtages, die in Form einer Verordnung erfolgt (Art.10, siehe «Rechte und Pflichten des Landesfürsten»).

Von erheblicher Bedeutung ist jedoch das Recht der *Notverordnungen* des Fürsten. Danach kann der Fürst ohne Mitwirkung des Landtages in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit des Staates vorkehren. Die fürstlichen Verordnungen muss der Regierungschef gegenzeichnen.

Im Bereich der Gesetzgebung erlässt die Regierung nicht nur Verordnungen, sie ist auch am Gang des *formellen Gesetzgebungsverfahrens* beteiligt.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
 Jahrgang 1987 Nr. 21 ausgegeben am 3. Juli 1987

Verordnung
 vom 7. April 1987

**über die Notengebung und Beförderung an der
 Hilfsschuloberstufe, Oberschule und Realschule**

Aufgrund von Artikel 9 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971,
 LGBI. 1972 Nr. 7, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Zeugnis gibt Rechenschaft über Fleiss/Mitarbeit, Leistungen, Betragen und Ordnung/Heftführung eines Schülers in der betreffenden Schulart. Es bildet die Grundlage für den Entscheid über die Beförderung in eine höhere Schulstufe sowie eine zusätzliche Information für den Übertritt in eine weiterführende Schullaufbahn oder in das Berufsleben. Zeugnis

Art. 2

Der Klassenlehrer hat für jeden Schüler seiner Klasse am Ende eines Semesters ein Zeugnis auszustellen und zu unterzeichnen. Zeugnisausgabe

Art. 3

Für jeden Schüler ist eine Kopie des Jahreszeugnisses im Schularchiv aufzubewahren. Archivieren der Zeugnisse

Art. 4

¹⁾ Bei Herbstschulbeginn ist das erste Zeugnis vor den Skiferien, das zweite vor dem Ende des Schuljahres abzugeben. Zeitpunkt der Zeugnisausgabe

Art. 29

Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1987/88 in Kraft. Inkrafttreten

Fürstliche Regierung:
 gez. Hans Brunhart
 Fürstlicher Regierungschef

Nach der Schaffung des Schulgesetzes vom 15. Dez. 1971 durch Fürst und Landtag ist es nun Aufgabe der Regierung, für den Vollzug des Gesetzes zu sorgen. Dies geschieht durch Verordnungen.